

Sonderdruck aus

# RATIO

Herausgegeben in Verbindung mit H. Cherniss, Princeton · R. Chisholm, Brown  
S. Körner, Bristol und Yale · A. Menne, Bochum · L. F. Neumann, Bochum  
K. R. Popper, London · J. W. N. Watkins, London · D. R. P. Wiggins, Oxford  
von Martin Hollis, East Anglia,

unterstützt von Timothy O'Hagan, East Anglia und Joachim Schulte

---

ISSN 0342-1848

1986 — 28. Band, Heft 2

|                          |  |     |
|--------------------------|--|-----|
| <i>David Bastow</i>      | Die Konstruktion des Selbst im Buddhismus                      | 85  |
| <i>T.E. Wilkerson</i>    | Wünschen, Glauben und rationales Handeln                       | 102 |
| <i>Stephen Makin</i>     | Buridans Esel  | 119 |
| <i>John Hyman</i>        | Die kartesische Theorie des Sehens                             | 135 |
| <i>Stephen Palmquist</i> | Ist die Pflicht Kants „Triebfeder“ des<br>sittlichen Handelns? | 152 |
| <i>David Zeilicovici</i> | Eine (Auf)lösung des Paradoxes<br>von McTaggart                | 159 |
| <i>M.M. Agrawal</i>      | Kausale Notwendigkeit  | 179 |
| Eingesandte Bücher       |  | 182 |

---

FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

# Ist die Pflicht Kants „Triebfeder“ des sittlichen Handelns?

Von Stephen Palmquist

## I. Kants scheinbare Äquivokation

Eine der schwierigsten, aber wichtigsten Aufgaben des Kantforschers im allgemeinen und des Interpreten der Moralphilosophie Kants im besonderen ist der Versuch, aus seiner oft mehrdeutigen, äquivoken oder widersprüchlichen Terminologie klug zu werden. Ein solches Durcheinander ist sein Gebrauch des Ausdrucks „Pflicht“. Fast alle Interpreten sind der gleichen Meinung wie Paton,<sup>1</sup> Kant gebrauche diesen Ausdruck zur Bezeichnung des *Motivs* — des „Beweggrunds“ oder der „Triebfeder“ — für den Gehorsam gegenüber dem sittlichen Gesetz (so wie in der Formulierung „Wir tun *x*, weil es unsere Pflicht ist“); doch immer, wenn sich Kant dazu bequemt, den Pflichtbegriff zu definieren, nennt er die Pflicht eine *Handlung*. Durch diese Diskrepanz wird folgende Frage aufgeworfen: Kann die Pflicht sowohl eine Handlung als auch eine Triebfeder der Moralität sein? Wenn Kants Sprachgebrauch nicht widersprüchlich ist, ist es möglich, daß seine scheinbar äquivoken Verweise auf die Pflicht als Handlung und die Pflicht als Triebfeder einfach völlig verschiedene Aspekte seiner Moraltheorie betreffen.

Es mag zwar so wirken, als sei diese Frage nichts weiter als eine Fußnote zu Kants praktischer Philosophie, doch es gibt einen Sinn, in dem die jeweilige Antwort auf diese Frage die Interpretation seines übrigen Moralsystems wenn nicht determinieren, so doch widerspiegeln wird. Denn sofern die Pflicht tatsächlich ein Motiv — eine Triebfeder — des sittlichen Handelns ist, kann Kants Moralphilosophie zutreffend so gedeutet werden, daß sie eine nüchterne, „hölzerne Imitation“ festgelegter Moralprinzipien vorträgt.<sup>2</sup> Stellt sich jedoch heraus, daß die Pflicht nur Kants Bezeichnung für das sittliche Handeln und nicht im technischen Sinne als Triebfeder aufzufassen ist, kann seine Moralphilosophie realistischer betrachtet werden, vielleicht sogar im konventionelleren Sinne eines demütigen Gehorsams gegenüber den inneren Eingebungen einer höheren Autorität.

Wie es mit derartigen Äquivokationen zu gehen pflegt, ist es vor allem Kant selbst, der sie begeht, doch seine Theorien enthalten den Schlüssel zu einem genaueren Verständnis des von ihm verwendeten Ausdrucks. So kann es wirksam zur Beilegung dieser Schwierigkeit beitragen, wenn man auf das „Prinzip der Perspektive“ im Kantischen Denken aufmerksam macht. Dieses Prinzip verlangt, wie ich an anderer Stelle im einzelnen dargelegt habe,<sup>3</sup> daß der Philosoph, ehe er

<sup>1</sup> J. J. Paton, *The Categorical Imperative*. London: Hutchinson, 1967, S. 50—53, 58—68.

<sup>2</sup> Paton, a. a. O., S. 51

<sup>3</sup> Vgl. insbesondere „Knowledge and Experience — An Examination of the Four Reflective ‚Perspectives‘ in Kant’s Critical Philosophy“, *Kant-Studien* (erscheint demnächst); „‚Perspective‘ in Kant’s First Critique: A Word Study“ (Ms.).

sich mit einer gegebenen Frage oder einem gegebenen Problem auseinanderzusetzen versucht, die allgemeinen Voraussetzungen betrachtet, die der Kontext der Frage oder des Problems impliziert. Kants drei „primäre Perspektiven“ (oder *Standpunkte*) sind die theoretische, die praktische und die empirische, und entwickelt werden sie jeweils in seinen drei *Kritiken*. Doch die Thematik (d. h. die Terminologie, die Fragen, die Theorien usw.), die von jedem einzelnen dieser Standpunkte aus dargelegt wird, läßt sich ihrerseits aus mehreren verschiedenen Winkeln betrachten, je nach den Voraussetzungen, die man in einem bestimmten Stadium der Entfaltung der Thematik zur Anwendung bringt. Dementsprechend entwickelt Kant im Rahmen jedes Standpunkts — und in der vorliegenden Arbeit werde ich mich nur mit dem *praktischen* Standpunkt befassen — vier *sekundäre* Perspektiven: die transzendente, die logische, die empirische und die praktische. Dieses perspektivischen Rahmens eingedenk, wollen wir uns jetzt der anstehenden Frage zuwenden und versuchen, eine angemessene Erklärung zu finden für Kants scheinbare Äquivokation.

## II. Pflicht als Handlung

In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* definiert Kant die Pflicht als „die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz“.<sup>4</sup> Ebenso definiert er die Pflicht in der *Metaphysik der Sitten* — in deren II. Teil wir seine detaillierteste Darstellung der Pflicht im Verhältnis zur sittlichen Handlung und ihrer Motivation finden — als „diejenige Handlung, zu welcher jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit . . .“<sup>5</sup> Die „Verbindlichkeit“ wiederum wird definiert als die „Notwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft“.<sup>6</sup> Diese Definitionen ermöglichen es uns, Kants offizielle Position darzulegen mit Bezug auf die drei Schritte, durch die das empirische „sittliche Handeln“ aus dem logischen „sittlichen Gesetz“ hervorgeht: Erstens muß der Handelnde durch die Einstellung der *Achtung* vor dem „Sittengesetz“ im allgemeinen motiviert sein; zweitens muß er, im Hinblick auf eine spezielle Situation, einem kategorischen Imperativ gegenüberstehen und dadurch seiner *Verbindlichkeit* bewußt gemacht werden, diesem Imperativ entsprechend zu handeln; drittens muß er den betreffenden Akt vollziehen und so seine *Pflicht* erfüllen.

Die oben zitierten Aussagen weisen deutlich darauf hin, daß Kant „Pflicht“ für den Terminus technicus erachtet, welcher das aus der empirischen Perspektive gesehene „moralische Handeln“ bezeichnet. Dennoch verfährt er, abgesehen von solchen „offiziellen“ Verlautbarungen, nicht einheitlich in seinem Wortgebrauch, denn häufig verwendet er „Pflicht“ in Zusammenhängen, die eher so etwas wie „Achtung“ oder „Verbindlichkeit“ verlangen würden. Mitunter geht er sogar so

<sup>4</sup> *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1. Abschn., S. 26 (alle Kantzitate im folgenden nach dem IV. Band der von W. Weischedel besorgten Ausgabe des Insel-Verlags, 1956).

<sup>5</sup> *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre, Einleitung in die *Metaphysik der Sitten*, IV., S. 328; vgl. S. 324, 523, 525.

<sup>6</sup> S. 327.

weit, das Wort in einem einzigen Satz in zwei Bedeutungen zu verwenden, so z. B. wenn er sagt, die ethische Gesetzgebung sei diejenige, „welche eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht“.<sup>7</sup>

Ein Fingerzeig, wie Kants anscheinend äquivoker Sprachgebrauch zu verstehen ist, läßt sich ausfindig machen, indem man seinen Gebrauch solcher Ausdrücke wie „der Gedanke der Pflicht“ untersucht, die er gelegentlich verwendet, wenn er die Triebfeder zum Gehorsam gegenüber dem kategorischen Imperativ beschreibt. Denn wenn er sagt, daß „zu allen pflichtmäßigen Handlungen der Gedanke der Pflicht für sich selbst hinreichende Triebfeder“<sup>8</sup> ist, gebraucht er den Ausdruck „Pflicht“, um zwischen zwei verschiedenen Perspektiven eine Brücke zu schlagen. Bei dem „Gedanken der Pflicht“ geht es um die logische Perspektive — den objektiven Bereich des universellen sittlichen Gesetzes —, während die „pflichtmäßige Handlung“ die empirische Perspektive betrifft: den subjektiven Bereich der Willkür des einzelnen. Kants Unterscheidung zwischen dem sittlichen Gesetz (einer logischen „Tatsache“) und der Pflicht (einer wirklichen Handlung) soll ebendiese perspektivische Beziehung klären. Daher sagt er: „Der *Pflichtbegriff* ist an sich schon [d. h. als *Begriff*, mithin aus der Perspektive des *moralischen Gesetzes* gesehen] der Begriff einer *Nötigung* (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz . . .“<sup>9</sup> An diesen „Fingerzeig“ müssen wir denken und nunmehr einen gründlicheren Blick werfen auf Kants „inoffizielle“ Verwendung des Ausdrucks „Pflicht“. Nur wenn wir dadurch die Möglichkeit erhalten, Kants *Sprachgebrauch* kohärent darzustellen, wird unsere in drei Schritten verfahrenende Erklärung ihre Plausibilität bewahren.

### III. Pflicht als Triebfeder

Obwohl Kant die Pflicht als Handlung definiert, verwendet er das Wort kaum im Zusammenhang des Handelns als solchen, sondern fast immer mit Bezug auf die *Triebfeder* des sittlich Handelnden für sein Tun. Diese Diskrepanz zwischen vorgeblicher Bedeutung und tatsächlichem Gebrauch hat zu der traditionellen Interpretation geführt, die Kants Definition entweder außer acht läßt oder sie andernfalls als lax und „inoffiziell“ auffaßt und davon ausgeht, daß sein *Sprachgebrauch* die „offizielle“ Position darstellt.<sup>10</sup> Ja wenn Kant die Sittlichkeit so kennzeichnet, sie bestehe darin, „daß die Idee dieser Pflicht, welche innerlich ist, für sich selbst Bestimmungsgrund der Willkür des Handelnden“ sei<sup>11</sup>, oder wenn er behauptet, „den Grundsatz der Pflicht selbst . . . zur hinreichenden Triebfeder der Willkür zu machen, ist das Eigentümliche der ethischen Gesetzgebung“<sup>12</sup>, scheint er auf den ersten Blick implizit zu beanspruchen, daß die Pflicht selbst tatsächlich das primäre Motiv der Sittlichkeit ist. Betrachten wir jedoch seine

<sup>7</sup> S. 324.

<sup>8</sup> 2. Teil (Tugendlehre), Einleitung, VIII. 1, S. 523.

<sup>9</sup> Tugendlehre, Einleitung, I, S. 508.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Paton, a. a. O., S. 46—68.

<sup>11</sup> *Metaphysik der Sitten*, S. 326.

<sup>12</sup> Ebd.

Wortwahl mit Sorgfalt, können wir erkennen, daß diese augenscheinliche Bezeichnung der Pflicht als Triebfeder oder Motiv doch nicht in Widerspruch steht zu seiner Auffassung der Pflicht als Handlung. Diese Bemerkungen lassen sich nämlich genauso leicht in dem Sinne deuten, es sei nicht die Pflicht selbst (d. h. das sittliche Tun), welches den Handelnden motiviert — das Zirkelhafte dieses Arguments spränge in die Augen —, sondern diese logische Funktion werde durch die *Idee* oder den *Grundsatz* der Pflicht (nämlich das sittliche Gesetz) erfüllt. So verknüpft er z. B., wenn er vom „Bewußtsein dieser Pflicht“ sagt, es müsse „zugleich *Triebfeder* der Handlungen“<sup>13</sup> sein, den *Gedanken* mit der Triebfeder und die *Pflicht* mit dem Handeln: ein bestimmter Typ von Gedanken müsse einen bestimmten Typ von Handlung (nämlich die Pflicht) motivieren.<sup>14</sup> Dies wird noch deutlicher werden, sobald wir Kants Theorie der sittlichen Motivation eingehender untersuchen.

Im allgemeinen bezeichnet Kants Gebrauch des Wortes „Triebfeder“ die „innere Willensbestimmung [eines freien Wesens]“<sup>15</sup>, und wenn er mit Bezug auf diese innere Willensbestimmung sagt, sie werde „durch die Vorstellung des Gesetzes allein“<sup>16</sup> vollzogen, denkt er in Begriffen der *objektiven* Motivation der Pflichterfüllung. Im Gegensatz dazu wird die entsprechende *subjektive* Motivation von Kant gewöhnlich durch die bekannte Formulierung „Achtung vor dem sittlichen Gesetz“ beschrieben.<sup>17</sup> Diese motivierenden Faktoren stellen zwei Seiten derselben Münze dar: Achtung ist ein subjektives Gefühl, welches den einzelnen dazu anspornt, sittlich zu handeln; die Verbindlichkeit (der Gedanke der Pflicht) ist ein objektiver Grundsatz, der die Art und Weise definiert, in der die logische Perspektive (d. h. das sittliche Gesetz) die empirische Perspektive in jeder sittlichen Handlung beeinflusst (und zwar im Rahmen des praktischen Standpunkts). Wenn Kant sagt: „Allein kein moralisches Prinzip gründet sich in der Tat . . . auf irgendein *Gefühl*“,<sup>18</sup> widerspricht er also nicht seinen an anderer Stelle geäußerten Behauptungen über die absolute Notwendigkeit der Achtung vor dem Gesetz, sondern er meint lediglich, daß die *objektive* Grundlage (oder Motivation) jedes gegebenen Spezialfalls des kategorischen Imperativs in einer sittlichen Handlung nichts anderes sein kann als eine *Verbindlichkeit*, diese Handlung auszuführen (d. h. ein Gedanke oder Begriff ihrer Beziehung zum allgemeinen Sittengesetz: dem Gesetz der Pflicht). Zugleich kann (nach Kant: *muß*) die *subjektive* Grundlage (oder Motivation) derselben sittlichen Handlung ein Gefühl der *Achtung* vor dem Sittengesetz sein. Kant behauptet nämlich: „das Gesetz [im Menschen] zwingt ihm unvermeidlich [z. B.] *Achtung* für sein eigenes Wesen

<sup>13</sup> Tugendlehre, Vorrede, S. 503.

<sup>14</sup> Noch ausdrücklicher stellt Kant diese Verknüpfung her, wenn er von der „moralischen Triebfeder (der Vorstellung des Gesetzes)“ spricht (Tugendlehre, Einleitung, X., S. 528). An anderer Stelle stellt er fest, daß „das Gesetz für sich allein Triebfeder ist“ (Tugendlehre, I. Ethische Elementarlehre, I. Teil, 2. Buch, 2. Abschn. § 21, S. 582).

<sup>15</sup> Tugendlehre, Einleitung, I., S. 509.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Kants Lehre von der Achtung ist hinlänglich klar und bekannt, so daß eine ausführliche Erläuterung ihrer Einzelheiten an dieser Stelle unnötig ist. Er behauptet durchgehend, daß „die aus einer solchen Gesinnung (der Achtung fürs Gesetz) entspringende Handlung Tugendhandlung (ethisch genannt werden kann“ (Tugendlehre, Einleitung, IX., S. 525).

<sup>18</sup> Tugendlehre, Vorrede, S. 504.

ab, und dieses Gefühl . . . ist ein Grund gewisser Pflichten, d. i. gewisser Handlungen, die mit der Pflicht [lies: ‚Verbindlichkeit‘, vgl. Fußnote 21] gegen sich selbst zusammen bestehen können“. <sup>19</sup>

Ehe Kant die Unterscheidung zwischen Pflicht und Verbindlichkeit vorschlägt, beschreibt er den in drei Schritten zu vollziehenden Prozeß in einer Weise, die potentiell irreführend ist. Zunächst erklärt er, daß „eine Triebfeder . . . den Bestimmungsgrund der Willkür zu dieser Handlung *subjektiv* mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft“. <sup>20</sup> Dies muß sich auf die subjektive Funktion der *Achtung* beziehen, die die logische Perspektive (nämlich „die Idee der Pflicht“, welche als „Bestimmungsgrund der Willkür“ wirkt) mit der empirischen Perspektive (also der Handlung selbst) verbindet. Sodann fügt Kant hinzu, daß „das Gesetz die Pflicht zur Triebfeder macht“. Hätte er diese Bemerkung ein paar Seiten später — im Anschluß an die Einführung des Ausdrucks „Verbindlichkeit“ — gemacht, hätte er nachgerade gewiß gesagt (bzw. sagen sollen), daß das Gesetz die *Verbindlichkeit* (d. h. die Aufstellung des kategorischen Imperativs) zur Triebfeder macht, denn genau dies ist die Stellung eines „objektiven“ Beweggrundes. <sup>21</sup> Aber nachdem wir nun die Rolle der Achtung bei der Motivation unserer Pflichterfüllung erläutert haben, können wir abschließend jedenfalls auf einen Punkt eingehen, der zunächst wie ein krasser Irrtum der im vorigen ausgeführten Interpretation wirken könnte.

#### IV. Die Stellung der Handlungen „aus Pflicht“

Unsere Interpretation von Kants Sprachgebrauch liefert eine angemessene Erklärung dessen, was er meint, wenn er „Pflicht“ in Verbindung mit solchen Wörtern wie „Gedanke“, „Begriff“, „Grundsatz“ usw. verwendet. Bisher haben wir allerdings eine Reihe von Formulierungen unerwähnt gelassen, die eindeutig voraussetzen scheinen, daß die Pflicht tatsächlich ein Motiv des moralischen Handelns ist. Dabei denke ich an die zahlreichen Stellen, an denen Kant sagt, die sittliche Handlung werde „aus Pflicht“ getan bzw. die Pflicht sei ihre „Triebfeder“. <sup>22</sup> Es gibt jedoch eine Erklärung für einen solchen Sprachgebrauch, die es uns ermöglicht, die Kohärenz unserer Interpretation zu bewahren.

Die Wendung „aus Pflicht“ faßt man am besten als Ellipse auf, als abgekürzte Formulierung der Aussage „aufgrund des Gesetzes der Pflicht“ bzw. „aufgrund

<sup>19</sup> Tugendlehre, Einleitung, XII. d., S. 534. Die Achtung allein reicht nicht aus, um eine Handlung als Pflichthandlung zu bestimmen, denn „nicht jede Tugendverpflichtung“ sei „eine Tugendpflicht“, d. h., „daß die Achtung vor dem Gesetze überhaupt noch nicht einen Zweck als Pflicht begründe; denn der letztere allein ist Tugendpflicht“ (Tugendlehre, Einleitung, XVII., S. 543).

<sup>20</sup> Rechtslehre, Einleitung in die Metaphysik der Sitten, III., S. 323.

<sup>21</sup> Leider verfällt Kant auch nach der Einführung der Unterscheidung zwischen Pflicht und Verbindlichkeit gelegentlich in ebendiesen laxen Sprachgebrauch. Wenn er etwa sagt, daß Handlungen aus Pflicht als Triebfeder vollzogen werden (Tugendlehre, I. Ethische Elementarlehre, I. Teil, 2. Buch, 2. Abschn. § 21, S. 582), muß er meinen, die Triebfeder der *Pflicht* sei die *Verbindlichkeit*, die ihrerseits auf dem Gesetz der Pflicht, dem sittlichen Gesetz beruht (s. u.).

<sup>22</sup> Tugendlehre, Einleitung, II., S. 512; VII., S. 521; VIII. 1, S. 523. Vgl. auch *Grundlegung*, I. Abschn., S. 22 f. Paton macht sich der Mehrdeutigkeit nur insofern schuldig, als er „aus Pflicht“ im Sinne von „um der Pflicht willen“ liest — eine irreführende Paraphrase, die er durch keine Textstelle belegt (vgl. z. B. Paton, a. a. O., S. 46—52).

des Gesetzes, das die logische Basis allen pflichtmäßigen Handelns abgibt“, wobei dieses Gesetz das sittliche Gesetz ist, wie es sich im kategorischen Imperativ äußert. Nur dann, wenn der sittlich Handelnde das sittliche Gesetz subjektiv achtet und für objektiv verbindlich ansieht, ist es ja möglich, dieses Gesetz in der Gestalt der Pflicht empirisch zu verwirklichen. Das Motiv des Handelnden für sein sittliches Handeln muß „aus“ diesem formalen Gesetz hervorgehen in dem logischen Sinne, daß es darauf „basiert“, nicht dagegen in dem empirischen Sinne, daß es selbst als tatsächliche bewußte Motivierung fungiert. Kant selbst deutet an mehreren Stellen eine solche Interpretation an. So fügt er unmittelbar im Anschluß an die Verlautbarung „handle pflichtmäßig, aus Pflicht“ hinzu, daß „das Gesetz, an sich, zugleich . . . Triebfeder“ sei.<sup>23</sup> Kurz darauf erklärt er, „seine Pflicht zu tun, und zwar aus Pflicht“ heiße, „daß das Gesetz nicht bloß die Regel, sondern auch die Triebfeder der Handlungen sei.“<sup>24</sup> Nicht viel anders verfährt er mitunter, wenn er „aus Pflicht“ näher bestimmt durch den Zusatz „d. i. aus *Achtung* fürs Gesetz“.<sup>25</sup>

Anstatt Kants eigene Definition der Pflicht abzulehnen und seinen Sprachgebrauch für bare Münze zu nehmen, ergibt sich also eine bei weitem kohärentere Interpretation, wenn man davon ausgeht, er verwende das Wort „Pflicht“ in Zusammenhängen, in denen von der Motivation die Rede ist, nicht sonderlich streng; er verwendet es, um entweder auf die „Verbindlichkeit“, die dem sittlich Handelnden durch das sittliche Gesetz auferlegt ist, Bezug zu nehmen, oder auf die Achtung, die mit einer derartigen Auferlegung einhergehen sollte, oder auf das sittliche Gesetz selbst als letzten Grund aller Motivation. Um es ganz präzise zu formulieren, besagt Kants Position, es sei nicht die „Pflicht“, sondern die Achtung der Person vor dem allgemeinen sittlichen Gesetz, die sie dazu motiviert, einen spezifischen Umstand so aufzufassen, daß er unter die verbindliche Kraft des kategorischen Imperativs fällt, und nur wenn die betreffende Person diesem Gefühl-plus-Verbindlichkeit entsprechend handelt, gelingt es ihr, ihre Pflicht zu erfüllen.

Die Erkenntnis, daß Kant *nicht* beabsichtigt, die Pflicht als „Triebfeder“ darzustellen, setzt uns nicht nur instand, seinen Sprachgebrauch völlig widerspruchsfrei zu deuten (wiewohl zuzugeben ist, daß er mitunter lax ist), sondern sie ermöglicht es auch, einer verständigeren Beurteilung der Ausführbarkeit seiner Moralphilosophie im allgemeinen den Weg zu bahnen. Damit ist nämlich implizit gesagt, daß er uns keineswegs dazu anhält, einem rigorosen „pharisäerhaften Formalismus“<sup>26</sup> zu huldigen, wonach alle unsere Handlungen von den strengen Regeln bestimmt sein müssen, die durch die Motivationen eines gefühllosen, „Pflicht“ genannten Gesetzes diktiert werden, sondern er dringt darauf, wie nun-

<sup>23</sup> Tugendlehre, Einleitung, VII., S. 521; vgl. S. 582.

<sup>24</sup> Tugendlehre, Einleitung, VIII. 1, S. 523. Vgl. Lewis White Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*. London: University of Chicago Press, 1960, S. 68.

<sup>25</sup> *Kritik der praktischen Vernunft*, 1. Teil, 1. Buch, 3. Hauptstück, Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, S. 203 (Ak. Ausg. S. 81), Hervorhebung von mir.

<sup>26</sup> Lewis White Beck, „Translator's Introduction“, in *Kant's Critique of Practical Reason*. Indianapolis, Indiana: Bobbs-Merrill, 1956, S. ix; vgl. Paton, a. a. O., S. 74–76.

mehr ersichtlich wird, daß wir uns eine ausgewogenere Moralphilosophie zu eigen machen, und zwar eine, die sowohl die materiellen und empirischen als auch die formalen und logischen Facetten des sittlichen Handelns berücksichtigt. Denn im Innersten besagt Kants Theorie der Sittlichkeit, daß sich das ansonsten bloß formale und logische sittliche Gesetz in der Moralität in einem tatsächlichen, einzigartigen Fall manifestiert, in dem es seine verbindliche Gewalt über eine Person ausübt und dadurch das empirische Gefühl der Achtung vor einer höheren Autorität anregt, und daß das aus freiem Willen vollzogene pflichtmäßige Handeln nur dann, wenn der Betreffende durch alle diese Faktoren (und nicht durch die von seinen Begierden erregten Neigungen) motiviert ist, wahrhaft „tugendhaft“ genannt werden kann.

(Aus dem Englischen übersetzt von Joachim Schulte)